

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 31. Oktober 2014

KR-Nr. 339a/2012

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 339/2012
von René Gutknecht betreffend Einführung
eines Reglements über die Entschädigung der
Mitglieder der Verwaltungsräte bei EKZ und GVZ**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 31. Oktober 2014,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 339/2012 von René Gutknecht wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger,
Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Rolf Steiner in Vertretung von Céline
Widmer, Erich Vontobel:***

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 339/2012 von René Gutknecht wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 31. Oktober 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Färner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

***Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons
Zürich (EKZ-Gesetz)***

***(Änderung vom; Genehmigung des Entschädigungs-
reglements)***

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat
und Gemeinden vom 31. Oktober 2014,*

beschliesst:

*I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
(EKZ-Gesetz) vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:*

*Entschädigung
des Verwaltungs-
rates*

*§ 10 a. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Entschä-
digung seiner Mitglieder. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch
den Kantonsrat.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referen-
dum.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des
Kantonsrates verfasst.*

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 26. November 2012 reichten René Gutknecht, Urdorf, Eva Gutmann, Zürich, und Daniel Hodel, Zürich, eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Regierungsrat wird eingeladen, für die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantons Zürich eine einheitliche Regelung über die Zuständigkeit der Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltungsräte zu schaffen. Als Vorlage dient das «Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank».

Der Kanton Zürich ergänzt das «Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG) 862.1» und das «Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) 732.1» wie folgt:

1. Oberaufsicht Dem Kantonsrat obliegt:

Die Genehmigung des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2. Organisation Dem Verwaltungsrat steht zu:

Der Erlass des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Am 22. April 2013 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 88 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Nachdem die ZKB dem Kantonsrat ein Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates vorgelegt hatte und die Öffentlichkeit momentan insgesamt sensibel auf Entschädigungsfragen in Unternehmen reagiert, erstaunt der vorliegende Antrag der Initianten nicht.

Im Rahmen unserer Beratungen haben wir uns mit Vertretern der Verwaltungsräte der beiden angesprochenen Unternehmen ausgetauscht und insbesondere auch die AWU konsultiert, die für die Oberaufsicht der wirtschaftlichen Unternehmen zuständig ist. Die Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder der GVZ beurteilen wir insgesamt als

bescheiden. Nicht zuletzt aufgrund des Umstands, dass der Verwaltungsrat der GVZ durch den Regierungsrat gewählt wird, ihm ein Regierungsrat vorsteht und der Regierungsrat als Gesamtgremium Aufsichtsbehörde über die GVZ ist, können wir bei der GVZ keinen Handlungsbedarf erkennen.

Hingegen orten wir Handlungsbedarf bei der EKZ. Der Kantonsrat selber wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Aufsicht liegt bei der AWU. Die Entschädigungen sind im Vergleich zur GVZ erwartungsgemäss deutlich höher und in den letzten Jahren erheblich erhöht worden, ohne dass die AWU dazu konsultiert worden wäre. Sie hat im Nachhinein aus Protokollen davon erfahren.

Unsere Kommission spricht sich mit deutlicher Mehrheit für eine gesetzliche Änderung aus, wonach die EKZ ihr Entschädigungsregime vom Kantonsrat genehmigen lassen muss. Wir würden die PI Gutknecht in diesem Sinne ändern. Wir bitten Sie, in Ihrer Stellungnahme auszuführen, ob die beantragte Änderung des EKZ-Gesetzes formell korrekt ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Beschluss vom 29. Januar 2014 (RRB Nr.122/2014) hat der Regierungsrat Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG) des Kantons Zürich verabschiedet und auf den 1. April 2014 in Kraft gesetzt. Wir legen Ihnen den entsprechenden Beschluss (RRB Nr. 122/2014) samt Bericht und die Richtlinien bei.

Mit diesen Richtlinien hat der Regierungsrat für sich ein Arbeitsinstrument geschaffen, um anstehende Governance-Fragen nach einer einheitlichen Systematik zu beurteilen. Die formulierten Grundsätze sollen u. a. bei Revisionen der Spezialgesetzgebung verankert werden. Wir äussern uns im Folgenden daher entsprechend den Richtlinien.

Ein Grundgedanke der PCG-Richtlinien ist, dass die Aufsicht über die Beteiligungen durch den Regierungsrat als oberste vollziehende und leitende Behörde im Kanton (Art. 60 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV, LS 101) wahrgenommen wird, während dem Kantonsrat entsprechend seiner verfassungsmässigen Stellung die Oberaufsicht zukommt (Art. 57 Abs. 1 KV). Folgerichtig soll daher dem Regierungsrat die Genehmigung von wesentlichen Entscheiden der Organe von Beteiligungen vorbehalten sein (vgl. S. 36/37 des Berichts über die PCG).

Im Anhang zu den Richtlinien ist festgehalten, bei welchen Beteiligungen ein Controlling des Regierungsrates vorgesehen ist. Zu diesen wesentlichen Beteiligungen gehören u. a. die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Richtlinie 13.2 lautet wie folgt:

Bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten genehmigt der Regierungsrat die Regelungen über die Organisation und das Personal sowie die Vergütungen der Mitglieder des obersten Führungsorgans und der Geschäftsleitung.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht keine Veranlassung, die EKZ und die Gebäudeversicherung unterschiedlich zu behandeln. Die Anpassung der gesetzlichen Regelungen sollte im Rahmen einer Revision der entsprechenden Gesetze erfolgen.

4. Antrag auf teilweise Umsetzung der PI Gutknecht

In Kenntnisnahme der Ausführungen des Regierungsrates wurde ein Änderungsantrag präsentiert, mit dem die PI Gutknecht teilweise umgesetzt würde. Die Antragsteller argumentierten, dass der Kantonsrat bei der EKZ eine erhöhte Verantwortung wahrnehmen sollte und deshalb eine Änderung des EKZ-Gesetzes angebracht sei. Dieser Änderungsantrag würde den Absichten des Regierungsrates zuwiderlaufen. In der Folge bat die Kommission den Regierungsrat nochmals um eine Stellungnahme, welche gemäss Schreiben vom 3. September 2014 wie folgt ausfiel:

«Nach dem in unserer Stellungnahme dargelegten Konzept der Corporate Governance sollte die Genehmigung der Entschädigungsrichtlinien der selbstständigen Anstalten dem Regierungsrat obliegen. Wir lehnen daher die vorgeschlagene Änderung des EKZ-Gesetzes ab.

Da das EKZ-Gesetz ohnehin in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig ist (z. B. Energiepolitik, weitere Governance-Fragen), ist es zudem nicht sinnvoll, im heutigen Zeitpunkt eine punktuelle Änderung vorzunehmen.»

Auf die Nachfrage, ob bereits ein konkretes Gesetzgebungsverfahren für eine Revision des EKZ-Gesetzes in Arbeit ist und wie der Zeitplan dafür aussieht, antwortete der Regierungsrat mit Schreiben vom 15. September 2014:

«Ein konkretes Gesetzgebungsverfahren besteht nicht. Der Regierungsrat ist jedoch aufgrund der Entwicklungen intensiv mit Fragestellungen im Energiebereich befasst. Die zukünftige Rolle der EKZ ist dabei nur eines der zu behandelnden Themen. Bei dieser Ausgangslage ist auch keine nähere Zeitangabe möglich. Das EKZ-Gesetz dürfte aber mit grösster Wahrscheinlichkeit in der nächsten Legislatur auf der Traktandenliste stehen.»

5. Antrag der Kommission

Mit Verweisung auf die EKZ-Gesetzesrevision, die der Regierungsrat für die Legislatur 2015–2019 in Aussicht gestellt hat und in der auch Governance-Fragen neu geregelt werden sollen, spricht sich eine knappe Mehrheit für die Ablehnung dieser parlamentarischen Initiative aus.

Die Minderheit hält an ihrem Antrag fest, das EKZ-Gesetz jetzt zu ändern, weil noch kein konkreter Zeitplan für das Gesetzesvorhaben besteht und die anderen Themen der geplanten Revision von dieser Änderung kaum tangiert wären.